



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **9 U 455/17**

Landgericht Dresden, 4 O 526/16

Verkündet am: 12.09.2017

H.  
Justizobersekretär  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**... T. GmbH, ...**

vertreten durch die Geschäftsführer ..., ..., ... und Dr. ...

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

**... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ...**

gegen

**E. ... GmbH, ...**

vertreten durch den Geschäftsführer ...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

wegen Forderung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht B.,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.08.2017 am 12.09.2017

**für Recht erkannt:**

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom 22.02.2017, Az.: 4 O 526/16, aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Beschluss:**

Der Wert des Streitgegenstands des Berufungsverfahrens wird auf 6.280,27 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

**I.**

Von der Darstellung des Sachverhalts wird abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist, §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

**II.**

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

**1.**

Der Antrag der Klägerin, die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache in Höhe von 1.611,63 EUR festzustellen, bleibt ohne Erfolg. Er hätte nur dann erfolgreich sein können,

wenn der Klägerin gegen die Beklagte eine entsprechende Forderung zugestanden hätte, die lediglich als Folge eines im Verlaufe des Rechtsstreits eingetretenen erledigenden Ereignisses in Wegfall geraten wäre. Das ist nicht der Fall. Zwar wird die Beklagte der Klägerin mit ihrer einem ersten Testat eines Wirtschaftsprüfers zu entnehmenden Mitteilung, im Jahre 2011 an Letztverbraucher nicht lediglich 682 Mwh, sondern weitere ca. 305 MWh geliefert zu haben, Anlass zur Nachforderung des Zinsbetrages aus § 37 Abs. 5 S. 1 und 2 EEG in der seinerzeitigen Fassung gegeben haben. Indes hat sich die nachgemeldete Mehrmenge nach dem Inhalt eines zweiten Testats unstreitig als unzutreffend herausgestellt. Im Ergebnis ist damit der geltend gemachte Zinsanspruch nicht lediglich im Verlaufe des Rechtsstreits entfallen. Er hat vielmehr von Anfang an nicht bestanden.

2.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte auch kein Anspruch auf Zinszahlungen für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2015 in Höhe von 4.668,64 EUR zu. Sie kann ihr Begehren insbesondere nicht auf § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 EEG in der Fassung vom 22.07.2014 (nachfolgend: EEG 2014) i.V.m. § 352 Abs. 2 HGB stützen.

a)

Es spricht allerdings viel dafür, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der beiden Vorschriften erfüllt sind. Die Meldungen, die die Beklagte der Klägerin im Laufe des Jahres 2014 über ihre Energielieferungen an Letztverbraucher gemacht hat, werden nicht den Anforderungen des § 74 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 entsprochen haben. Die Vorschrift ordnet die unverzügliche Mitteilung der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen an. Dem wird mit der von der Klägerin in Bezug genommenen Kommentierung (vgl. Rabensdorf in Berliner Kommentar zum EEG 2014, § 74 Rn. 10; Salje, EEG 2014, 7. Aufl., § 74 Rn. 4) nur durch die monatliche Unterrichtung über die im jeweils vorangegangenen Monat an Letztverbraucher abgegebenen Strommengen entsprochen werden können.

Monatliche Informationen scheint die Beklagte der Klägerin auch tatsächlich erteilt zu haben. Sie hat sich dabei aber erkennbar nicht an den aktuellen Verbrauchszahlen orientiert und macht in diesem Zusammenhang geltend, dass ihr diese wegen der Abrechnung der Stromlieferungen im Verhältnis zu den Endverbrauchern erst zum Jahresende auch gar nicht zur Verfügung gestanden hätten. Dies überzeugt nicht. Denn es kommt für die an die Klägerin weiterzugebenden Informationen nicht darauf an, wieviel der einzelne Endverbraucher abgenommen hat, sondern darauf, wieviel in Gesamtheit entnommen worden ist. Ebenso wenig wird die Beklagte mit Erfolg einwenden können, dass die Klägerin selbst in der Lage gewesen wäre, die an Letztverbraucher tatsächlich abgegebenen Mengen anderweitig zu ermitteln. Unbeschadet der Frage, ob dies zutrifft, hat der Gesetzgeber in §

60 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014 doch jedenfalls eine andere Wertung getroffen, die an die Mitteilungspflichten des Energieversorgungsunternehmens anknüpft. Das Gesetz hat die Beklagte wie jedes andere Energieversorgungsunternehmen angehalten, unabhängig von Abrechnungen gegenüber den Letztverbrauchern ein Instrumentarium zu entwickeln, um den Verpflichtungen aus § 74 Abs. 1 EEG 2014 gegenüber der Klägerin nachkommen zu können.

b)

Wird hiernach ein Anspruch der Klägerin auf Zinszahlungen für das Jahr 2014 nicht bereits dem Grunde nach zu verneinen sein, so ist ihre hierauf gerichtete Klage doch gleichwohl nicht begründet. Die Klägerin hat es versäumt, Meldungen der Beklagten bis zum 31.07.2014 von denen abzugrenzen, die nach dem 01.08.2014 erfolgt sind.

Die Regelung in § 60 Abs. 4 Satz 2 EEG 2014, die als Fälligkeitszeitpunkt den 01.01. des Folgejahres fingiert, ist erst zum 01.08.2014 in Kraft getreten (BGBl. I, 2014, S. 1066; Art. 23 S.1 EEG 2014). Die bis dahin geltende gesetzliche Bestimmung sah in § 37 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012 als Fälligkeitstag den 01.08. des Folgejahres vor. Daraus folgt, dass die Klägerin für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.07.2015 Zinsen nur aus den Mehrmengen hätte verlangen können, die nach dem 01.08.2014 und damit unter der Geltung der gesetzlichen Neuregelung angefallen sind. Für die von Seiten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung des Senats vertretene Auffassung, die unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten unter der Geltung des EEG 2012 habe sich in den Mittelungen nach Inkrafttreten des EEG 2014 insoweit fortgesetzt, als diese keine Korrekturen der vorangegangenen Mittelungen enthalten hätten, trifft nur in tatsächlicher Hinsicht, nicht aber mit Blick auf die von der Klägerin hieraus gezogenen Schlussfolgerungen zu. § 60 Abs. 4 S. 2 EEG 2014 knüpft an die unzureichende Erfüllung der Meldepflichten aus § 74 Abs. 1 EEG 2014. Das Unterlassen einer Korrektur einer Meldung beinhaltet keinen neuerlichen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht, sondern führt nur dazu, dass dieser fortwirkt.

Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin ermitteln müssen, wie hoch ein Zinsanspruch aus Mehrmengen ist, die ab dem 01.08.2014 angefallen sind. Das hat sie nicht getan, sondern stattdessen beantragt, ihr auf der Grundlage einer Schätzung in Anwendung von § 287 ZPO jedenfalls einen Betrag in Höhe von 2.100,00 EUR zuzusprechen (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung des Senats vom 29.08.2017, S. 2, Bl. 151R d.A.). Für eine Schätzung aber mangelt es an hinreichenden Tatsachengrundlagen. Es fehlt schon jeder belastbare Anhaltspunkt für die Anzahl der von der Beklagten in einzelnen Monaten des Jahres 2014 belieferten Endkunden, die Rückschlüsse auf die in den betreffenden Monaten abgenommenen Strommengen erlauben würden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Klägerin hat auch die Kosten zu tragen, die auf den von ihr für erledigt erklärten Teil des Rechtsstreits entfallen, die nicht in Umkehrung von § 93 ZPO der Beklagten aufzuerlegen sind. Die Klägerin mag im Ergebnis von der Beklagten aus Gründen des materiellen Rechts Erstattung der insoweit erwachsenen Kosten verlangen können. Die Kostenregelungen der ZPO bieten hierfür aber keine Handhabe.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Der Rechtssache kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch erfordert die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Soweit dies erkennbar ist, ist die Entscheidung des Senats die erste Entscheidung eines Obergerichts. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte hierauf einrichtet. Die zeitliche Zäsur, die durch die Verlegung des Zeitpunktes der Fälligkeit der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vom 01.08. des Folgejahres auf dem 01.01. des Folgejahres eingetreten ist, ist im Übrigen eine Besonderheit, die den gesetzlichen Regelungen des EEG seit dem 22.07.2014 nicht mehr eigen ist.

B.

R.

S.